

zirks mit einem Billeteur besteht. Es sind diese Quartierämter der Einquartierungs-Behörde untergeordnet, haben deren Aufträge zu vollziehen, Prüfung der eingereichten Raumverzeichnisse, Abschätzung der Lokalitäten, Führung der Quartierlisten, die gleichmäßige Vertheilung der Einquartierung, Ausfertigung der Einquartierungsbillets, Revision der belegten Häuser, Abstempelung der Quartierbillets und Zusammenstellung der Uebersicht aller bei den einzelnen Quartierpflichtigen stattgehabten Einquartierungen zu besorgen.

II. Abschnitt (§ 9—15).

Von der ordentlichen oder Friedenseinquartierung.

Diese Einquartierung besteht in Verschaffung des Unterkommens, auch der Verpflegung vaterländischer Truppen, und ruht die Verpflichtung zur Mitleidenheit als Reallast gesetzlich auf dem Grundbesitz, insoweit nicht die Grundstücke nach § 3 des Gesetzes vom 11. September 1843 von Militairleistungen befreit sind oder unbesoldeten Mitgliedern der Einquartierungsbehörden zugehören,*) in welchem Falle eine Befreiung nach Höhe von 2 Köpfen eintritt.

Die Unterbringung der Mannschaft geschieht zunächst durch Verdingung und, nur soweit dies nicht möglich, durch unmittelbare Einquartierung bei den Hausbesitzern der Reihe nach und nach den auf den Grundstücken lastenden Militaireinheiten.***) Dienstpferde werden aber stets durch Verdingung untergebracht. Für die einquartierten Mannschaften wird den Hausbesitzern pro Kopf und Tag eine Vergütung von 5 Ngr., wenn zugleich die ordonnanzmäßige Verpflegung gewährt war, und von 2½ Ngr. bei bloßem Unterkommen aus der Einquartierungscasse gewährt, welche den erwachsenen Aufwand theils von den Zinsen des capitalisirten Bestandes der vormaligen Serviscasse (16,789 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf.), theils durch die von der Militairverwaltungsbehörde zu gewährende Vergütung und zur Ergänzung durch eine Anlage nach den Steuereinheiten von den Grundstücken bestreitet.

III. Abschnitt (§ 16—31).

Von der außerordentlichen oder Kriegseinquartierung.

Diese Einquartierung von vaterländischem Militair auf dem Felde oder ausländischen Truppen umfaßt die Verbindlichkeit, den Mannschaften Unterkommen und Verpflegung zu gewähren und ist als Personallast von allen Hausbewohnern nach Verhältnis des Miethzinses zu tragen.

§ 18. Befreiungen A. von der Kriegseinquartierungslast überhaupt stehen zu:

*) Diese Befreiung gilt auch für Mitglieder der Quartierämter. (Nachtrags-Bestimmung zu § 10.)

**) Die Unterbringung der Mannschaft durch Verdingung soll unter Zustimmung des Stadtraths und der angeordneten Stadtverordneten zu den Vergütungssätzen nur bei längerer Zeit andauernder Einquartierung stattfinden, dagegen soll bei Einquartierung von nur kürzerer Zeit, wie auch, wenn die Verdingung nicht möglich war, jedesmal die Natural-Einquartierung eintreten. (Nachtrags-Bestimmung zu § 11.)

a) der königlichen Civilliste wegen der ihr zur Benutzung überwiesenen, zum Staatsgute gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie

b) Sr. Majestät dem König und sämtlichen Mitgliedern der königlichen Familie, hinsichtlich derjenigen Räume, welche Dieselben in dem königl. Residenzschlosse und den zur königl. Civilliste gehörigen Gebäuden bewohnen und inne haben;

c) dem Staatsfiscus wegen der in dessen Eigenthume oder in seiner alleinigen Benutzung befindlichen Immobilien;

d) der Stadtcommune wegen der in ihrem Eigenthume oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücke;

e) den öffentlichen milden Stiftungen, den Kirchen, öffentlichen Schulen und anderen, auf öffentliche Kosten bestehenden Anstalten, insoweit sie für öffentliche Zwecke benutzt werden;

f) den hier accreditirten Gesandten, Ministerresidenten u. Geschäftsträgern fremder Staaten;

g) den zu deren Gefolge gehörigen Personen, insoweit sie nicht unter dem städtischen Communalverbande begriffen sind;

h) den fremdherrlichen, für gewisse bleibende Functionen in hiesigen Landen accreditirten, den Personen unter f. u. g. nicht beizuzählenden Beamten, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern;

i) allen activen vaterländischen Militairpersonen und Militairbeamten nach Höhe des zu beziehenden ordonnanzmäßigen Quartiergeldes (mit Einschluß der Ortszulage, des Stallsoldes und des Quartiergeldes der Diener), nicht aber wegen des über dasselbe zu entrichtenden Miethzinses;

k) den unbesoldeten Mitgliedern der Einquartierungsbehörde der Quartierämter hinsichtlich ihrer innehabenden Wohnungen, jedoch nur nach Höhe von zwei Köpfen;

l) Fremden, welche in Gasthäusern, oder auch tage-, wochen- und monatsweise in Privathäusern zur Miethe wohnen, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte oder bestandene Dauer ihres Aufenthaltes.

Die Last der Einquartierung für die dergestalt vermieteten Räume trifft die Person des Vermiethers (vergl. § 24);

m) Almosen-Perzipienten und allen Denjenigen, bei deren Wohnungen der jährliche Miethzins oder Tagwerth nicht den Betrag von 20 Thälern übersteigt.

B. von der Naturaleinquartierung.

aa) den in unmittelbarem Dienste in den königlichen Schlössern Wohnenden.

bb) den Inhabern von Mieth-, Official- und Freiwohnungen in den vorstehend unter a. bis mit e. aufgeführten Immobilien.

Es haben aber die Personen, wenn ihre Dienstbehörde ihnen die Naturalaufnahme nicht gestattet und sie für Unterbringung der auf sie kommenden Einquartierung nicht selbst sorgen wollen, jedenfalls den Aufwand dafür zu tragen. Die Feststellung der Wohnungswerthe hierbei bleibt deren höherer Dienstbehörde überlassen.